Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 4734.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1857., betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854. dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen.

Auf den Bericht vom 26. Mai d. J. genehmige Ich, daß die nach dem Privilegium vom 13. November 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 638.) von dem Camminer Kreise im Betrage von 180,000 Rthlr. auszufertigenden, auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen statt in den dort bestimmten 100 Apoints à 1000 Rthlr., 600 Apoints à 100 Rthlr. und 400 Apoints à 50 Rthlr., in 60 Stück Obligationen à 1000 Rthlr., 1000 Stück Obligationen à 100 Rthlr. und 400 Stück Obligationen à 50 Rthlr. ausgegeben werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1857.

(Nr. 4735.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“ mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß wir die Errichtung eines Aktien-Unternehmens unter der Benennung „Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur“, deren Sitz Gladbach sein soll, und welche bezweckt:

die Errichtung und den Betrieb von Appretir-Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie die weitere Verarbeitung von Garnen und Geweben, imgleichen den An- und Verkauf der bezüglichen Stoffe, Ganz- und Halbfabrikate,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 7. Mai d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß in dem, dem Statute angeschlossenen Schema (A.) für die auszugebenden Aktien die Beifügung nicht von zehn, sondern nur von fünf Dividendenscheinen vorzusehen ist.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marienbad, den 22. Juni 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

Statut
der
Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur.

Titel I.
Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, eine Aktiengesellschaft nach Artikel 29. und folgenden des Rheinischen Handelsgesetzbuches in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur."

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Gladbach.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet. Die Generalversammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus (nach Art. 46.) beschließen; dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Appretir-Anstalten, Färbereien und Druckereien aller Art, sowie überhaupt die weitere Verarbeitung von Garnen und Geweben in allen dem Konsum anpassenden Formen. Weiter ist die Gesellschaft befugt, mit den beziehendlichen Stoffen, Ganz- und Halbfabrikaten Handel zu betreiben, dieselben zu kaufen und zu verkaufen, und alle diejenigen Manipulationen mit den gewonnenen Stoffen vorzunehmen, wodurch das Fabrikat dem Markte zugänglicher gemacht wird.

Titel II.
Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

Artikel 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus zweihunderttausend Thalern Preußisch Kurant, in Eintausend Aktien von zweihundert Thalern jede.

Artikel 6.

Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und unter dem Namen des Verwaltungsrathes von zwei Mitgliedern desselben unterzeichnet. Mit jeder Aktie werden für einen Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Aktien, Dividendenscheine und Talons werden nach den unter A. und B. beigefügten Formularen ausgestellt.

Artikel 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von fünf bis funfzehn Prozent jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch Artikel 12. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes an die Gesellschaftskasse zu Gladbach oder an die weiter anzugebenden Empfangsstellen. Jedoch sollen sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts wenigstens zehn Prozent und innerhalb des ersten Jahres nach diesem Tage mindestens vierzig Prozent des Aktien-Kapitals eingefordert und eingezahlt werden.

Wer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer der Aktie.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire sollen von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist statt dessen auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktionaire gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Artikel 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Interimsquittungen werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes Namens desselben vollzogen.

Artikel 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimsquittungen, Aktien oder

oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das betreffende Landgericht die Dokumente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht diesen Beschluß durch die Gesellschaftsblätter und fertigt an Stelle dieser Dokumente andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Dividendenscheine können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausbezahlt werden.

Artikel 10.

Alle Aktionaire haben in Gladbach Domizil zu wählen. Diejenigen, die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Gladbach. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

Artikel 11.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 7. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Artikel 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Kreisblatte von Gladbach, dem Intelligenzblatte von Rheydt, dem Verkündiger von Viersen und in der Kölnischen Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt und dasselbe die Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf erhalten hat, insofern nicht schon vor dieser Zeit eine solche Bestimmung durch den Verwaltungsrath getroffen und von der Regierung genehmigt worden ist. Die Regierung zu Düsseldorf ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls solche vorzuschreiben. Alle in Betreff der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt dieser Regierung und durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, und, wenn das eingehende Blatt in dem Bezirke einer anderen Regierung erschienen ist, auch durch das Amtsblatt der letzteren bekannt zu machen.

Titel

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

Artikel 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre.

Nach zwei Jahren scheiden die drei an Dienstjahren ältesten Mitglieder, nach vier Jahren die darnach folgenden drei Mitglieder und nach sechs Jahren die übrigen Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus.

Die Generalversammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht feststeht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im Artikel 12. benannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Für die Dauer des Baues des Etablissements und für die ersten sechs Jahre des Geschäftsbetriebes bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren: Friedrich Diergardt, Franz Wilhelm Königs, Wilhelm Heinrich Lamberts Martins Sohn, Anton Lamberts Chr. Sohn, Johann Heinrich Pferdmenges, Gustav Adolph Braß, August Kleinjung, Johann Wilhelm Furmanns, Johann Wilhelm Brink senior und Johann Peter Pauen den Verwaltungsrath.

Dieser hat alle statutmäßigen Rechte und Pflichten, jedoch mit Ausnahme der Befugniß zur Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, wozu derselbe in jedem einzelnen Falle die besondere Ermächtigung der Generalversammlung bedarf. Der ersten Generalversammlung steht es indessen frei zu beschließen, daß dieser erste Verwaltungsrath die vollen, in Artikel 19. angegebenen Befugnisse auszuüben habe.

Die erste theilweise Erneuerung desselben findet in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863. statt.

Die Generalversammlung hat das Recht, mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden Stimmen eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes auszuscheiden und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

Jedoch muß dazu ein Antrag von wenigstens zehn Aktionairen, die zusammen vierzig oder mehr Aktien besitzen, rechtzeitig (Artikel 34.) eingereicht sein.

Artikel 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben.

Die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

Artikel 16.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das anwesende, nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Namen der Gewählten werden gleich wie diejenigen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und ebenso alle darin vorkommenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 17.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet in dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Bis zu der im Artikel 14. bestimmten ersten theilweisen Erneuerung ergänzt der Verwaltungsrath sich selbst.

Sämmtliche hier vorgesehene Ersatzwahlen erfolgen in Gegenwart eines Notars und müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig an den von ihm festzusetzenden Terminen und außerordentlich, so oft der Vorsitzende es für nöthig hält.

Der letztere ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrath zu berufen, sofern von drei Mitgliedern desselben darauf angetragen wird. Die Einladungen zu den nicht feststehenden Sitzungen erfolgen mindestens drei Tage vorher. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen ist das in Artikel 35. für die Generalversammlung vorgeschriebene Verfahren auch hier maaßgebend.

 Zur

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Artikel 19.

Der Verwaltungsrath beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien und Gerechtsamen, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Lage, Plan und Umfang der zu errichtenden Etablissements.

Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds; er setzt den Tarif für die Leistungen der Anstalt fest; er bestimmt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite; er erkennt über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, sowie über alle Ankäufe von Rohprodukten für die Fabrikation oder für den Handel der Gesellschaft, insofern der Gegenstand des Ein- oder Verkaufs über den Betrag von zweitausend Thalern hinausgeht. Er ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, zu kompromittiren, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Sollte die Höhe des in Anspruch zu nehmenden Kredits, oder der Gegenstand des Einkaufs oder eines abzuschließenden Vertrages oder Vergleichs, oder der Preis eines zu erwerbenden Immobiliars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktienkapitals überschreiten, so ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Derselben Genehmigung bedarf es, wenn der Taxwerth eines zu veräußernden Immobiliars den Betrag eines Achtels des emittirten Aktienkapitals übersteigt.

Zu Anleihen ist desgleichen die Autorisation der Generalversammlung erforderlich.

Die bei der letzteren hierüber zu stellenden Anträge sind bei der Einberufung im Allgemeinen anzugeben.

Er ernennt und entsetzt nach Maaßgabe des Dienstvertrages den Direktor, sowie in der Regel, auf den Vorschlag des Direktors, alle übrigen Beamten der Gesellschaft, welche in Jahresgehalt stehen und eine Besoldung von über dreihundert Thaler jährlich erhalten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen jederzeit zu entlassen. Er erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Direktor.

Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

Der Verwaltungsrath ist befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

Artikel 20.

Für die der Generalversammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der Generalversammlung über die auszuführenden Maaßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezialvollmacht an den Verwaltungsrath, diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen.

Artikel 21.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben.

Artikel 22.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.

Vom Direktor.

Artikel 23.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Direktor angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Die Besoldung des Direktors kann auch in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Die Ernennung ist durch notariellen Akt zu vollziehen und durch die in Artikel 12. benannten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die durch den Verwaltungsrath ausgesprochene Entsetzung des Direktors (Artikel 19.) hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Dies ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 24.

Der Direktor unterzeichnet die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer und alle Quittungen. Er acceptirt, unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufenden Ge-

schäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch müssen alle Unterschriften des Direktors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen von einem Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, kontrasignirt werden.

Der Name dieses Beamten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Direktor ist verpflichtet, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen die Partei durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen kann, die Rechte der Gesellschaft wahrzunehmen. Seine Legitimation bildet die vom Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Artikel 25.

Der Direktor ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist, nach Maaßgabe des mit denselben abgeschlossenen Dienstvertrages. Er ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihm nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

Artikel 26.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors übernimmt ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

Der Name dieses Angestellten wird durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Eine notarielle Ausfertigung des Wahlaktes bildet die Legitimation des Direktors.

Artikel 27.

Der Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

Artikel 28.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung und an deren Verhandlungen

lungen sind nur diejenigen Aktionaire befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Aktien acht Tage vor der Versammlung bei der Direktion angemeldet sind. Die Einschreibung der Aktien erfolgt bei dem Verwaltungsrathe entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsrathe als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben, und auf schriftliches Ersuchen.

Den in dieser Weise berechtigten Aktionairen, welche sich persönlich oder durch Bevollmächtigte nach Artikel 30. an der Generalversammlung betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung gegen Ueberreichung der ihnen über die erfolgte Einschreibung der Aktien ertheilten Bescheinigung Eintrittskarten ertheilt.

Dasselbe Verfahren findet auch bei den außerordentlichen Generalversammlungen statt.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der Generalversammlung nicht statt, und können die Inhaber solcher Aktien in derselben sich auch nicht vertreten lassen.

Artikel 29.

Das Recht des Stimmens beruht nur auf denjenigen Aktien, welche nach Artikel 28. zur Theilnahme an der Generalversammlung befähigen, und steht mit Ausnahme des im Artikel 43. vorgesehenen Falles nur den Aktionairen zu, welche zwei oder mehr Aktien besitzen.

Dieses Recht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) bis zu zwölf Aktien auf je zwei Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl zwölf hinaus besitzt, auf je vier Aktien Eine Stimme; jedoch kann Niemand mehr als funfzehn Stimmen für seine Person abgeben.

Artikel 30.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere, nach Artikel 28. zur Theilnahme an den Generalversammlungen befugte Aktionaire vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Institute durch ihre Repräsentanten, die Minderjährigen und andere Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Für mehr als funfzehn Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtsträger in der Generalversammlung sein. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Verwaltungsrath. Entstehende Differenzen über die Gültigkeit oder Zulässigkeit einer Bevollmächtigung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 31.

Die Generalversammlung tritt regelmäßig jährlich ein Mal, und zwar im Monat März, in Gladbach zusammen.

Außerdem finden außergewöhnliche Generalversammlungen ebenfalls in Gladbach statt, so oft dies vom Verwaltungsrathe für nöthig erachtet wird, oder sobald wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Einhundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen.

Artikel 32.

Die regelmäßigen, wie die außergewöhnlichen Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel 12. erwähnten Blätter. Diese Bekanntmachungen sollen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung stattfinden und die zur Berathung kommenden Gegenstände in der Kürze angeben.

Artikel 33.

Vorbehaltlich der in den Artikeln 43. und 46. enthaltenen Bestimmungen vollbringen sich alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen mit absoluter Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Artikel 34.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
d) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtfindend, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen oder an die Gesellschaft zu berichten.

Artikel 35.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Wenn

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, aber wo möglich in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird.

Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich, sondern sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Artikel 36.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

Artikel 37.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Skrutatoren und von denjenigen anwesenden Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

Artikel 38.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen.

Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräthe nach dem niedrigsten laufenden Werthe festgestellt und berechnet.

Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Es sollen indeß von dem kostenden Preise der Gebäulichkeiten mindestens zwei Prozent und von demjenigen der Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich für Abnutzung abgeschrieben werden.

Der nach Abzug aller Passiva verbleibende Ueberschuß der Aktiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

 Ar-

Artikel 39.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem erzielten Reingewinn unter die Aktionaire vertheilt werden soll; es sollen mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zwanzig Prozent des Betrages der ausgegebenen Aktien erreicht.

Der Reservefonds ist bis zu dieser bestimmten Höhe zu erhalten. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt der Verwaltungsrath.

Artikel 40.

Die Dividenden sind in Gladbach an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an andern Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist jedesmal durch die in Artikel 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter Bekanntmachung zu erlassen. Die Dividenden werden jährlich am 15. April gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

Artikel 41.

Die jährliche Bilanz soll in den in Artikel 12. bezeichneten Blättern mitgetheilt werden.

Artikel 42.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 43.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Aktionair, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für Eine Stimme gezählt. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in

den

den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Artikel 44.

Die Gesellschaft bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der Generalversammlung; diese ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

Artikel 45.

Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, im Regierungsbezirk Düsseldorf wohnende Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichts zu Gladbach oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise wie die Wahl des Obmannes. Auch gegen den Ausspruch des Obmannes findet weder Appell noch Kassation statt.

Artikel 46.

Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Die Beschlüsse über Abänderungen des Statuts oder Erhöhung des Grundkapitals bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Artikel 47.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

 Dieser

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung, oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 48.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft, Herren Theodor Croon und Anton Lamberts, und zwar beiden zusammen, sowie jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten, für alle in Gemäßheit des Artikels 1. dieses Statuts beitretenden Aktionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Schema A.

Actie

№ .....

Auszuschneidender Talon.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Dieser Talon wird gebunden und beruht im Archive der Gesellschaft.

№ .....

200 Thaler.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom ..ten .... 185., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ..ten .... 185..

Aktie №

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Gladbacher Druckerei und Appretur für den Betrag von

Zweihundert Thalern

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind zehn Dividendenscheine pro .... 185. bis .... 186. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Gladbach, den ..ten .... 185.

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift zweier Mitglieder.)

(Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.) (Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

200 Thaler.

200 Thaler.

Gladbacher Druckerei und Appretur.

Anweisung zur Aktie № .....

(Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Trockener Stempel.)

(Rückseite.)

Inhaber empfängt am .... 186 . gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Gladbach, den ..ten .... 185..

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statut.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Aktionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Schema B.

Schema B.

10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. **Gladbacher Druckerei und Appretur.** **Dividendenschein** zu der Aktie № ..... (Trockener Stempel.) Der Inhaber empfängt am 15. April 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Gladbach oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185.. (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.) Eingetragen Fol. ..... (Eigenhändige Unterschrift des Kontrol-Beamten.)

(Rückseite.)

9.	10.
7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. Zahlbar am 15. April 185 . Für das Geschäftsjahr pro	2.
§. 42. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).